

<b>VERHALTENSKODEX</b>	
<b>FÜR LIEFERANTEN DER ELEKTRA GRUPPE</b>	Formblatt: 840 01 17 Seite 1 von 8 Rev. 00

## 1 Präambel

Die Elektra Gruppe, bestehend aus der Elektra GmbH, der Elektra Oberflächentechnik GmbH, der Pol-Elektra Sp. z o. o. und der Firma FSP-Automations GmbH, ist als Entwicklungslieferant und Technologieträger von elektromechanischen Baugruppen für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung, die ökologisch und sozial handelt. Dieses Verhalten wird nicht nur von den Mitarbeitern, sondern auch von den Lieferanten und Zulieferern der Elektra erwartet. Die Grundsätze von ökologischen, sozialen und ethischen Aspekten gehören zum Unternehmensleitbild und müssen eingehalten werden. Hierbei sind die wichtigsten Punkte die Qualität von Produkten und Dienstleistungen, der Umweltschutz, die Arbeitssicherheit, der Gesundheitsschutz, das Energiemanagement und die dauerhafte Einhaltung von Recht und Gesetz.

Um diese Prinzipien einzuhalten, hat die Elektra Gruppe diesen Verhaltenskodex für Lieferanten (Supplier Code of Conduct) erstellt. Dieser beruht auf den Grundlagen von verschiedenen ILO-Konventionen, also Konventionen der internationalen Arbeitsorganisation, den Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und anderen Gesetzgebungen, die national oder international gelten. Alle Mindestanforderungen sind in diesem Supplier Code of Conduct definiert und Elektra erwartet die Einhaltung dieser von den Lieferanten. Die Beachtung und Umsetzung dieses Verhaltenskodex sind für Elektra eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit. Der Supplier Code of Conduct (kurz: „SCoC“) gilt so lange für die Lieferanten, wie eine Geschäftsbeziehung zu Elektra besteht.

Der SCoC ist von jedem Lieferanten zu beachten und die Anforderungen sind ständig anzuwenden, damit eine normgerechte Zusammenarbeit garantiert wird, welche den geltenden Gesetzen und Regelungen entspricht.

Lenkung/ Status der Dokumente				
Revision 00 erstellt:	18.04.24	QMB	geprüft:	K
ersetzt Revision X vom			freigegeben:	GF

--

<b>VERHALTENSKODEX</b>	
<b>FÜR LIEFERANTEN DER ELEKTRA GRUPPE</b>	Formblatt: 840 01 17 Seite 2 von 8 Rev. 00

## **2 Anforderungen an Lieferanten**

### **2.1 Soziale Aspekte**

Die Elektra Gruppe erwartet von ihren Lieferanten, dass die Menschenrechte gewahrt werden und dass die Zulieferer allen Mitarbeitern mit Respekt und Würde gegenüberstehen. Zudem sollen die Lieferanten dabei helfen, gute Arbeitsbedingungen zu fördern und soziale Aspekte zu achten.

Hierbei gilt das Gebot der Einhaltung der international anerkannten Menschenrechtsstandards anhand der Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, des internationalen Pakts der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte und des internationalen Pakts der Vereinten Nationen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der OECD Leitlinien für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, der UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und des Nationalen Aktionsplans "Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte".

Der Lieferant hat sich an diese internationalen Bestimmungen in Bezug auf Menschenrechte zu halten und Verstöße zu melden, um bei der Beseitigung dieser zu helfen.

#### **Kinderarbeit**

Die Elektra Gruppe lehnt jegliche Form der Kinderarbeit, vor allem die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, ab und tritt für die Abschaffung dieser ein. Hierbei sind folgende Verbote zu beachten:

Verbot der Beschäftigung eines Kindes unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten darf; dies gilt nicht, wenn das Recht des Beschäftigungsortes hiervon in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 4 sowie den Artikeln 4 bis 8 des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202) abweicht.

Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren; dies umfasst gemäß Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291).

#### **Zwangsarbeit**

Die Elektra Gruppe toleriert keine Zwangsarbeit, Menschenhandel, Schuldknechtschaft, Sklaverei oder Formen der Herrschaftsausübung oder Unterdrückung. Dazu gehören alle Leistungen und Dienstleistungen, die unfreiwillig oder unter Androhung von Strafen ausgeführt werden und jegliche Formen der Sklaverei.

<b>VERHALTENSKODEX</b>	
<b>FÜR LIEFERANTEN DER ELEKTRA GRUPPE</b>	Formblatt: 840 01 17 Seite 3 von 8 Rev. 00

### **Diskriminierung**

Die Elektra Gruppe fordert von den Lieferanten einen respekt- und würdevollen Umgang mit den Mitarbeitern und untersagt jegliche Form der Diskriminierung, aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Hierzu zählt auch der Schutz lokaler Gemeinschaften und indigener Völker.

### **Arbeitszeiten**

Der Lieferant verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen, wie die jeweils betroffenen ILO-Konventionen, das Arbeitszeitgesetz oder, wenn vorhanden, die Vereinbarungen in den Tarifverträgen zu den Arbeitszeiten einzuhalten.

### **Entlohnung**

Die Elektra Gruppe fordert von ihren Lieferanten, dass sie ihren Mitarbeitern eine faire und angemessene Entlohnung bieten, welche im Einklang mit den lokalen Gesetzen sind, wie zum Beispiel mit den ILO-Konventionen 26, 131 und § 2 Abs. 2 Nr. 8 LkSG. Dabei muss der Lohn und auch das Entgelt für Überstunden den örtlich geltenden Gesetzen für Mindestlohn oder den branchenspezifischen Mindeststandards entsprechen oder darüber liegen. Es gilt ein Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns (u.a. Mindestlohngebot).

### **Vereinigungsfreiheit**

Es gilt ein Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, des Streikrechts und des Rechts auf Kollektivverhandlungen und -vereinbarungen. Der Lieferant wird zur Einhaltung der vor Ort geltenden gesetzlichen Regelungen angewiesen.

### **Arbeitsschutz**

Der Lieferant ist dazu verpflichtet, seinen Mitarbeitern ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld zu ermöglichen. Hierbei gilt ein Verbot der Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Der Lieferant hat ein Arbeitsschutzmanagementsystem in Anlehnung an die ISO 45001 zu unterhalten.

## **2.2 Konfliktminerale**

Die Elektra Gruppe setzt sich dafür ein, dass keine Mineralien verwendet werden, die zur Finanzierung von bewaffneten Gruppen beitragen. Die Vermeidung von Konfliktmineralien und seltenen Erden, wie zum Beispiel Scandium, Yttrium und Lanthan, spielt für die Elektra Gruppe eine sehr große Rolle. Zu diesen Konfliktmineralien gehören Zinn, Wolfram, Tantal, Gold und seit dem 21. Dezember 2018 auch Kobalt. Die Elektra Gruppe fordert von ihren Lieferanten, dass keine Konfliktmineralien und seltene Erden in der gesamten Lieferkette zugelassen werden. Verwendete Mineralien dürfen nur aus zertifizierten und konfliktfreien Raffinerien und Schmelzen stammen. Dies betrifft vorrangig Raffinerien und Schmelzen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, wie zum Beispiel der DRC und angrenzenden Regionen. Es besteht eine Sorgfalts- und Nachweispflicht zur Umsetzung einer möglichst transparenten

<b>VERHALTENSKODEX</b>	
<b>FÜR LIEFERANTEN DER ELEKTRA GRUPPE</b>	Formblatt: 840 01 17 Seite 4 von 8 Rev. 00

Rückverfolgbarkeit der Herkunft der verwendeten Mineralien innerhalb der Lieferkette. Die Elektra Gruppe fordert die Lieferanten auf, die Konfliktfreiheit der an die Elektra Gruppe gelieferten Materialien und Teile jährlich zu dokumentieren und nachzuweisen. Dies erfolgt durch die Abgabe eines vollständigen Konfliktmineralienreportes (CMRT), sowie eines EMRTs für Cobalt und Mica.

### **2.3 Produktsicherheit und Produktqualität**

Als Zulieferer der Automobilindustrie stehen Produktsicherheit und höchste Qualität im Mittelpunkt unseres Handelns. Unsere Lieferanten sind verpflichtet, geltende Normen, Kundenanforderungen und interne Qualitätsstandards strikt einzuhalten. Fehler oder Abweichungen müssen umgehend gemeldet und behoben werden – Qualität beginnt bei jedem Einzelnen.

### **2.4 Ökologische Aspekte**

Zu dem Leitbild der Elektra Gruppe gehört ebenfalls das Einhalten von gesetzlichen umweltbezogenen Vorschriften. Deshalb verlangt die Elektra Gruppe von ihren Lieferanten, dass sie sicherstellen, dass sämtliche geltende Gesetze, Vorschriften und Standards in Bezug auf die Umwelt eingehalten werden. Die Elektra Gruppe fordert von ihren Lieferanten ein Umweltmanagement in Anlehnung an die ISO 14001 Normen oder mindestens an ISO 50001 aufrechtzuerhalten bzw. innerhalb einer zu vereinbarenden Frist einzuführen, dass die länder- und branchenüblichen Gesetze berücksichtigt. Es gilt das Gebot der Gewährleistung eines bestmöglich wirksamen Umweltschutzes in der Produktion, stetiger Verringerung der Umweltbelastungen, eines Einsatzes von Energiemanagement-Systemen und einer Sicherstellung der Energieeffizienz zur Ermöglichung der Berichterstattung gemäß des EU-Berichtstandards ESRS E-1 ab 2024.

### **Abwasser und Wasserverbrauch**

Die Elektra Gruppe erwartet von ihren Lieferanten, dass alle Arten von Abwasser vorschriftsgemäß und umweltfreundlich abzuleiten und vor der Entsorgung zu typisieren, überwachen, überprüfen und bei Bedarf zu behandeln sind. Dies beinhaltet auch ein Verbot einer schädlichen Bodenveränderung oder Gewässerverunreinigung. Grundsätzlich soll der Abwasseranfall reduziert werden. Der Lieferant ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Wasserverbrauch in seinem Unternehmen und am besten in der gesamten Lieferkette zu reduzieren.

### **Luftemission**

Die Elektra Gruppe fordert von den Lieferanten einen angemessenen Umgang mit Luftemissionen. Dazu gehört, dass allgemeine Emissionen, die bei den Arbeitstätigkeiten entstehen, und ebenso Treibhausgasemissionen typisiert, überprüft, dokumentiert und wenn es nötig ist, behandelt werden müssen, bevor sie freigesetzt werden.

<b>VERHALTENSKODEX</b>	
<b>FÜR LIEFERANTEN DER ELEKTRA GRUPPE</b>	Formblatt: 840 01 17 Seite 5 von 8 Rev. 00

### **Abfall und gefährliche Stoffe**

Die Elektra Gruppe fordert von den Lieferanten einen verantwortungsvollen Umgang mit Abfällen, in Bezug auf Transport, Lagerung oder Ähnlichem. Hierbei nehmen wir u.a. Bezug auf das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle gemäß dem Basler Übereinkommen und Verordnung /EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen.

Es muss die Reduzierung von Abfall angestrebt werden und die Entsorgung muss angemessen erfolgen. Dazu zählt auch, dass der Lieferant sicherstellt, dass kein Abfall illegal entsorgt wird und dass Maßnahmen zur Verbesserung von Recycling getroffen werden. Bei besonders besorgniserregenden Stoffen muss unter Umständen eine Zulassung für die Verwendung beantragt werden. Allgemein muss der Lieferant auf den Umgang mit Chemikalien oder andere Materialien, die bei der Freisetzung in die Natur eine Gefahr darstellen, achten.

### **Verbotene Chemikalien und Stoffe**

Für alle Lieferanten gilt ein Verbot der Verwendung vom sog. POP-Chemikalien (persistente organische Schadstoffe) gemäß des Stockholmer Übereinkommens, deren Liste laufend aktualisiert wird. Des Weiteren verweisen wir auf die unbedingte Einhaltung der Bestimmungen zu verbotenen und deklarationspflichtigen Substanzen gemäß der REACH-Verordnung und RoHS-Richtlinie. Es gilt ein generelles Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen.

### **Ressourcenverbrauch reduzieren**

Die Elektra Gruppe fordert von seinen Lieferanten, dass natürliche Ressourcen, wie Wasser und Rohstoffe, sparsam verwendet werden und dass Maßnahmen getroffen werden, damit der Verbrauch reduziert wird. Damit geht das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und des widerrechtlichen Entzugs von Land, Wäldern und Gewässern einher.

### **Energieverbrauch reduzieren**

Für die Elektra Gruppe ist es wichtig, dass der Einsatz von Elektroenergie sparsam gestaltet wird. Deshalb fordert die Elektra Gruppe von ihren Lieferanten, dass der Energieverbrauch überwacht und dokumentiert wird. Der Lieferant soll Möglichkeiten finden, wodurch der Verbrauch von Energie reduziert und die Energieeffizienz verbessert werden können. Die Reduktion von Treibhausgasemissionen und verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien sind zu forcieren.

## **2.5 Compliance**

Ethische und moralisch Verhaltensgrundsätze sind ein wichtiger Bestandteil des Leitbildes unseres Unternehmens. Es ist uns eine Verpflichtung, ehrlich und in Übereinstimmung mit allen geltenden Vorschriften, Regeln und Gesetzen zu handeln. Dasselbe verlangt die Elektra Gruppe von ihren Lieferanten, damit ein ethisches Geschäftsverhalten in der gesamten Lieferkette besteht.

Die Einrichtung von Prozessen zur Überwachung der Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, Sanktionen, Verordnungen und Industrienormen und deren laufende Überprüfung ist die ein wichtiges Gebot für alle Lieferanten.

<b>VERHALTENSKODEX</b>	
<b>FÜR LIEFERANTEN DER ELEKTRA GRUPPE</b>	Formblatt: 840 01 17 Seite 6 von 8 Rev. 00

### **Bestechung**

Dem Lieferanten ist es untersagt, weder direkt noch indirekt jegliche Formen von Bestechung, Erpressung oder Korruption einzugehen. Die Elektra Gruppe fordert von seinen Lieferanten, dass bei allen geschäftlichen Aktivitäten, höchste Integritätsstandards eingehalten werden. Es ist den Lieferanten untersagt Bestechungsgelder oder sonstige ungerechtfertigte Vorteile anzubieten, zu versprechen, zu gewähren oder zu fordern, um einen unbilligen Vorteil zu erlangen oder zu behalten. Entscheidungen sind ausschließlich aufgrund sachlicher, geschäftsbezogener Kriterien zu treffen, die nicht durch private, finanzielle Interessen oder persönliche Beziehungen beeinflusst sind. Der Lieferant richtet geeignete Verfahren zur Durchsetzung und Überwachung ein.

### **Vermeidung von Interessenkonflikten**

Mitarbeitende dürfen ihre Position nicht zur Erlangung von persönlichen oder sachfremden Vorteilen nutzen. Geschäftliche Entscheidungen sind objektiv und transparent zu treffen. Beziehungen zu Geschäftspartnern, die persönliche Interessen berühren könnten, sind offen zu legen und mit der zuständigen Stelle abzustimmen.

### **Meldewege und Hinweisgeberschutz**

Die Elektra Gruppe fordert von unseren Lieferanten eine offene Unternehmenskultur, in der Hinweise auf Fehlverhalten ernst genommen und ohne Angst vor Benachteiligung gemeldet werden können. Mitarbeitende können sich vertraulich an ihre Vorgesetzten, die Compliance-Stelle oder unser internes Hinweisgebersystem wenden. Die Identität von Hinweisgebern wird geschützt, und jede Form von Vergeltung wird unterbunden.

### **Wettbewerb**

Die Elektra Gruppe fordert vom Lieferanten, dass er sich an anwendbare Gesetze, Regeln und Vorschriften in Bezug auf einen fairen Wettbewerb, aber auch an die geltenden Kartellgesetze hält. Es gilt ein Verbot von wettbewerbsrecht- und kartellrechtswidrigen Absprachen mit Wettbewerbern, Lieferanten, Kunden oder sonstigen Dritten. Eine möglicherweise gegebene marktbeherrschende Stellung darf nicht in unzulässiger Weise ausgenutzt werden. Dies gilt im Übrigen auch für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Umgang mit Regierungen, Behörden und öffentlichen Institutionen.

### **Vermeidung von Interessenkonflikten und Vorteilsnahme**

Unsere Entscheidungen treffen wir im besten Interesse des Unternehmens – unabhängig von persönlichen Vorteilen. Mitarbeitende dürfen ihre Position nicht zur Erlangung von persönlichen oder sachfremden Vorteilen nutzen. Geschäftliche Entscheidungen sind objektiv und transparent zu treffen. Beziehungen zu Geschäftspartnern, die persönliche Interessen berühren könnten, sind offen zu legen und mit der zuständigen Stelle abzustimmen.

<b>VERHALTENSKODEX</b>	
<b>FÜR LIEFERANTEN DER ELEKTRA GRUPPE</b>	Formblatt: 840 01 17 Seite 7 von 8 Rev. 00

### **Gesetzliche Rahmenbedingungen**

Die Elektra Gruppe besteht auf die Einhaltung aller geltenden und anwendbaren Gesetze für den Import und Export von Waren, Dienstleistungen und Informationen einschließlich damit einhergehender Richtlinien (Außenhandelsvorschriften). Weiterhin befolgt der Lieferant das Prinzip der „Steuerehrlichkeit“, indem die geltenden Steuer- und Abgabenvorschriften strikt eingehalten werden. Dem Einschleusen illegal erworbener Finanzmittel in den Wirtschaftskreislauf (Geldwäsche) und der Terrorismusfinanzierung muss entschlossen begegnet werden.

### **Datenschutz und geistiges Eigentum**

Alle vertraulichen Informationen, die der Lieferant direkt oder indirekt von der Elektra Gruppe erhält, sind mit Sorgfalt zu behandeln. Die Elektra Gruppe fordert von ihren Lieferanten, dass personenbezogene Daten der Mitarbeiter, Geschäftspartner und Lieferanten der Elektra Gruppe geschützt werden. An allen Abbildungen, Modellen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen oder Software, sowie an Technologie- und Know-How-Transfer, behält sich die Elektra Gruppe Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Informationen dürfen Dritten nicht ohne eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden. Der Lieferant etabliert Prozesse zum Schutz von geistigen und gewerblichen Eigentumsrechten der Elektra Gruppe und Plagiaten.

Der Lieferant ist verpflichtet, ein Informationssicherheitsmanagement in Anlehnung an die ISO 27001 oder TISAX aufrechtzuerhalten bzw. innerhalb einer zu vereinbarenden Frist einzuführen, dass die länder- und branchenspezifischen Gesetze berücksichtigt.

## **3 Überwachung und Umsetzung der Anforderungen**

### **3.1 Beschwerdemechanismus**

Die Elektra Gruppe fordert von den Lieferanten eine permanente Einhaltung der Anforderungen der unserem Verhaltenskodex verankerten Standards. Etwaige Verdachtsfälle für Verstöße gegen den SCoC sind unverzüglich der Elektra Gruppe zu melden, damit geeignete Maßnahmen gefunden werden können, um die Beseitigung dieser Risiken einzuleiten. Bei Verdacht der Nichteinhaltung kann die Elektra Gruppe Auskunft über den entsprechenden Sachverhalt verlangen. Der Lieferant verpflichtet sich, mit der Elektra Gruppe zusammenzuarbeiten, um im Falle festgestellter oder mitgeteilter Risiken oder Verletzungen der Standards diese Missstände zu verhindern, beenden oder zu minimieren.

Die Einhaltung dieses Standards entlang der Lieferkette ist gemäß ordnungsgemäßer Sorgfalt durch den Lieferanten sicherzustellen. Hierzu sind angemessene Maßnahmen zu ergreifen, z.B. durch die Vereinbarung von Weitergabe-Klauseln mit seinen unmittelbaren Unterlieferanten.

<b>VERHALTENSKODEX</b>	
<b>FÜR LIEFERANTEN DER ELEKTRA GRUPPE</b>	Formblatt: 840 01 17 Seite 8 von 8 Rev. 00

### 3.2 Auditierung

Die Elektra Gruppe behält sich das Recht vor, die Überwachung der Einhaltung der genannten Regelungen vor Ort zu auditieren. Die Auditierung ist während der gewöhnlichen Geschäftszeiten des Lieferanten durchzuführen und muss mit einer Frist von 3 Kalendertagen vorangekündigt werden. Der Zugang zu allen für die Prüfung relevanten Dokumenten und eine bestmögliche Kooperation wird vorausgesetzt. Die Durchführung kann dabei auch bei einem Drittunternehmen erfolgen, den Abschluss entsprechender Vertraulichkeitsvereinbarungen vorausgesetzt.

### 3.3 Rechtsfolgen bei Verstößen

Soweit möglich, wird die Elektra Gruppe dem Lieferanten zunächst die Gelegenheit geben, unverzüglich einen verbindlichen Zeitplan zu erstellen, um die Verletzung, das Risiko oder die Gefahr zu vermeiden, zu beenden oder zu minimieren. Falls ein solcher Zeitplan ungeeignet ist oder seine Umsetzung scheitert, darf die Elektra Gruppe die Geschäftsbeziehung so lange aussetzen, bis der Lieferant die Verletzung behoben hat.

Außerdem hat jede Partei das Recht, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, insbesondere wenn eine Fortsetzung des Vertrages bis zum nächsten regulären Beendigungszeitpunkt unzumutbar ist.

Der Lieferant ist verpflichtet, der Elektra Gruppe von allen Folgen freizustellen, die aus Verstößen gegen den SCoC erwachsen. Das gilt insbesondere für Bußgelder, Strafen sowie Forderungen Dritter oder Behörden, welche durch sein Verhalten verursacht wurden.

## 4 Kenntnisnahme

Dieser Supplier Code of Conduct spiegelt die Werte und Erwartungen der Elektra Gruppe wider und dient zur Sicherung der gemeinsamen Verantwortung der Elektra Gruppe und den Lieferanten. Er gilt ab sofort als vertragswirksam und ist Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsdokumente. Er ergänzt die bereits vorhandenen Dokumente auf der Internetseite der Elektra Gruppe und ist somit die Basis für Geschäftsbeziehungen. Der Lieferant nimmt den Supplier Code of Conduct an und verpflichtet sich zur ständigen Einhaltung der genannten Grundprinzipien und Regelungen sowie zur Beachtung der Ge- und Verbote. Des Weiteren verpflichtet sich der Lieferant zur Meldung von Risiken und Verstößen. Damit verbunden ist auch die Einführung von Maßnahmen, die zu der Beseitigung dieser Verletzungen der Anforderungen beitragen.

Dieser Supplier Code of Conduct wird auf der Elektra-Webseite ([www.elektra-schalkau.de](http://www.elektra-schalkau.de)), in der Kategorie „Download“, zur Verfügung gestellt. Bei Fragen zu diesem SCoC, Meldungen von Verstößen oder für ein Feedback steht die Elektra Gruppe den Lieferanten gerne zur Verfügung.